

## §. 4.

Die bei dem Ministerium angestellten Räte haben unter Verantwortlichkeit des Ministers Antheil an den Ministerialgeschäften zu nehmen, die ihnen zu übertragenden Sachen zu bearbeiten und sind für die Richtigkeit ihrer Vorträge, sowie für die Befehl- und Verfassungsmäßigkeit ihrer Wirksamkeit überhaupt verantwortlich.

## §. 5.

Alle Behörden des Landes, die geistlichen, wie die weltlichen, sowohl die Justiz, als die Verwaltungstellen stehen im Verhältnisse der Unterordnung zu dem verantwortlichen Ministerium.

Dieses übt das, dem Landesherren zustehende Oberaufsichtsrecht über den gesamten Staatsdienst innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen aus. Es hat die Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden anzunehmen, zu erörtern und darüber zu entscheiden, auch wo es notwendig ist, dem Landesherren Vortrag zu machen, dessen Einschließung einzuholen und den betreffenden Partien oder Behörden zu eröffnen.

## §. 6.

Das Aufsichtsrecht, welches den einzelnen dem Ministerium nachgeordneten Oberbehörden über die ihnen zunächst untergeordneten Behörden oder Beamten zusteht, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Namentlich bleibt die, dem Landesjustizkollegium durch die Verordnung vom 22. October 1838 übertragene Aufsichtigung der Justizunterbehörden unverändert fortbestehen, überall jedoch mit Unterordnung unter das Ministerium und das diesem zustehende Oberaufsichtsrecht und mit Vorbehalt des Rechts der Beschwerdeführung bei diesem.

So weit es sich dagegen von richterlichen Handlungen und Entscheidungen im Civil- oder Kriminalprozeß handelt, bleibt jeder Einfluß des Ministeriums nach §. 45. der Verfassungsurkunde ausgeschlossen.

## §. 7.

Alle Verfügungen des Ministeriums an die Behörden erfolgen in Form von Reskripten; diese berichten an dasselbe in der durch die Verordnungen vom 12. August 1835 und 11. Dezember 1848 vorgeschriebenen Form.

Unmittelbare Berichterstattungen an den Landesherren hören ganz auf.

## §. 8.

Im Uebrigen behält es überall bei der Verordnung vom 23. October 1848 sein Verwendn.

Schloß Osterstein, am 29. Januar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.